

2.4 EINFÜHRUNGSGESETZ ZU DEN STATUTEN DES FEUERWEHRVERBANDES

Gestützt auf Art. 26 lit. a der Gemeindeverfassung vom Gemeinderat beschlossen am 30. März 2015.

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Gleichstellung der Geschlechter	2
Art. 2	Dienstdauer (Art. 20 Statuten)	2
Art. 3	Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 24 Statuten)	2
Art. 4	Befreiung von der Feuerwehrpflicht	2
Art. 5	Ersatzabgabe (Art. 26 Statuten)	2
Art. 6	Amtsdauer des Delegierten (Art. 7 lit. b Statuten)	2
Art. 7	Feuerpolizei	3
Art. 8	Übergangsbestimmung	3
Art. 9	Inkrafttreten	3

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

Wo dieses Gesetz Begriffe verwendet, die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 2 Dienstdauer (Art. 20 Statuten)

In Abweichung von Art. 20 der Statuten des Verbandes dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom Anfang des Jahres nach Vollendung des 21. Altersjahres bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Art. 3 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 24 Statuten)

Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:

- a) die Mitglieder der Kantonsregierung, des Kantons- und Verwaltungsgerichtes, der Staatsanwaltschaft sowie der Bezirksgerichtspräsident;
- b) die Mitglieder eidgenössischer Behörden;
- c) die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindeschreiber;
- d) die Mitglieder des Gemeindeführungstabes;
- e) die Geistlichen und die Ordenspersonen;
- f) die in der Gemeinde praktizierenden Ärzte und Veterinäre;
- g) die Angehörigen der Kantonspolizei und die vollamtlichen Gemeindepolizisten;
- h) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- i) alleinerziehender Elternteil von vorschul- und schulpflichtigen Kindern;
- j) werdende und stillende Mütter;
- k) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;
- l) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 4 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:

- a) die Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- c) bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend;
- d) werdende und stillende Mütter;
- e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;
- f) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.

Art. 5 Ersatzabgabe (Art. 26 Statuten)

Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 50.-- für Lehrlinge und Studenten und im Maximum 0.8% des steuerbaren Einkommens pro Jahr. Der Gemeindevorstand legt diese jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzabgabe ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung.

Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 4 von der Feuerwehrpflicht befreit werden, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 6 Amtsdauer des Delegierten (Art. 7 lit. b Statuten)

In Abweichung von Art. 7 lit. b der Statuten des Verbandes dauert die Amtsdauer des Delegierten vier Jahre.

Art. 7 Feuerpolizei

Auf dem ganzen Gemeindegebiet ist das Abbrennen von Flugfeuerwerk (Raketen und Ähnliches) verboten.

Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch oder generell für bestimmte Anlässe Ausnahmen vorsehen, allenfalls verbunden mit einer örtlichen Beschränkung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Busse bis Fr. 200.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 1'000.-- geahndet.

Art. 8 Übergangsbestimmung

Personen, die nach bisherigem Recht ihre Feuerwehrpflicht erfüllt haben, werden nicht mehr dienst- oder ersatzpflichtig.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Es gilt in Ergänzung zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg, welche von der Urnengemeinde vom 21. Mai 2006 beschlossen wurden.

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung auf den 1. Juli 2015 in Kraft.